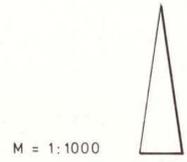


PLANZEICHNUNG (TEIL A)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- REINES WOHNGEBIET
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB U. § 3 BAUNVO
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB U. § 4 BAUNVO
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB U. § 20 BAUNVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB U. § 16+20 BAUNVO
- BAUGRENZE
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 BAUNVO
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
* § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB SICHTDREIECK § 9 (6) BAUGB
IN VERBINDUNG MIT DEM STRASSEN
- VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB - UND WEGEGESETZ
- STRASSENBEGRENZUNGSLINE
§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 ABS. 7 BAUGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
§ 16 ABS. 5 BAUNVO
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
- OFFENE BAUWEISE
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. 22 BAUNVO
- FESTLEGUNG DER ZUFAHRT
§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN UMFORMERSTATION
§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB *ELEKTRIZITÄT
- BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN
§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE " " "
- IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMERN

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- - -
- - - UNTERIRDISCH

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

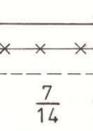
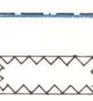
- GRENZE DES SICHERUNGSBEREICHES (100m SCHUTZZONE WALD)

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- ERHALTENSWERTE GEBÄUDE § 1 DSchG § 9 ABS. 6 BAUGB

WR
WA

02
I



SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 DER TEILBEREICH IST IM NORDEN BEGRENZT VON DER STASSE VOR DEN HEGEN, IM OSTEN VON DEM BÖRNSENER WEG, IM SÜDEN VON DEN FLURSTÜCKEN 73/6, 73/9 UND 73/15, IM WESTEN VON DEN FLURSTÜCKEN 73/11, 73/14 UND 73/15

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt 1 S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.02.1983 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.02.92 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVVO) von 1990.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.04.1989. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.06.1989 bis zum 29.06.1989 erfolgt.
Wohltorf, den 04.07.1989

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist am 17.01.1991 durchgeführt worden.
Wohltorf, den 29.01.1991

Die von der Planung berührten Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.07.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wohltorf, den 11.07.1991

Die Gemeindevertretung hat am 16.04.1991 den Entwurf der Bebauungsplansatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Wohltorf, den 30.04.1991

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), haben in der Zeit vom 01.08.1991 bis zum 02.09.1991 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 16.07.1991 bis 31.07.1991 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wohltorf, den 02.09.1991

Der katastermäßige Bestand am 03.02.92 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den 04.03.1992

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wohltorf, den 26.02.1992

Der Bebauungsplan, die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.02.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.1992 gebilligt.
Wohltorf, den 26.02.1992

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 27.07.92 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 25.09.92 Az.: 610/61702-1337.6.1 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverordnungen behoben worden sind.
Wohltorf, den 26.11.1992

Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Wohltorf, den 27.11.1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.1.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf § 215 Abs. 2 BauGB und weiter die Rechtsfolgen auf Fälligkeit und Erlöschens von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 21.1.1993 in Kraft getreten.
Wohltorf, den 21.1.1993

*Geändert gemäß Hinweis des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 25.09.92 A.Z. 610/61702-1337.6.1

Die Übereinstimmung der Abschrift/Abbildung von ... mit dem vorgelegten Original wird hiermit zwecks ... beglaubigt.
Wohltorf, den 21.1.93
Im Auftrage

Official stamps and signatures of the Gemeindevorstand (Council) and Bürgermeister (Mayor) of Wohltorf, including the Amtsdirektor of the Kreis Herzogtum Lauenburg.